



FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Verbesserung der politischen Teilhabe ausländischer Einwohner*innen an der Kommunalpolitik sowie zur Änd. kommunal- und wahlrechtl. Vorschriften vom 7.5.2020 (GVBl. S. 318) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 01.10.2025 (GVBl. I Nr. 64) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in der Sitzung vom 04.12.2025 für die Friedhöfe der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) folgende

2. Änderung der Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

(2) e totgeborene Kinder, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder wenn das Gewicht des Kindes weniger als 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde.

In-Kraft-Treten:

Die Satzungsänderung tritt nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ehrenberg (Rhön), 09.01.2026


(Kirchner)
Bürgermeister

